



3 Minuten für die Jungen.

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Frühjahrsession 2024. *Sami Kanaan, EKKJ-Präsident*

Kinder und Jugendliche umfassend vor Tabakwerbung schützen

Volk und Stände haben am 13. Februar 2022 mit deutlicher Mehrheit die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» angenommen. Die EKKJ begrüsst den Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung dieser Initiative und fordert, dass die Teilrevision des Tabakproduktegesetzes (23.049) den Volkswillen respektiert und keine Änderungen vorgenommen werden, die diesen verwässern.

Die EKKJ hat sich in den vergangenen Jahren für ein wirksames Tabakproduktegesetz eingesetzt. Dabei forderte sie nebst einem Verkaufsverbot sämtlicher Tabakprodukte an Minderjährige im Sinne einer nachhaltigen Prävention auch umfassende Verbote von Tabakwerbung, Tabakpromotion und -sponsoring¹. In der Volksabstimmung vom Februar 2022 wurde dieses Anliegen von einer Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und mit 15 zu 8 Ständesstimmen bestätigt. Entsprechend steht es seitdem klar in der Bundesverfassung:

Der Bund «...verbietet namentlich jede Art von Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht»².

Die EKKJ begrüsst im Wesentlichen die Vorlage des Bundesrates, die explizit auch elektronische Zigaretten nennt und sich auf Werbung sowie Hinweise auf Verkaufsförderung oder Sponsoring bezieht.



Erwachsene sind für Kinder und Jugendliche zentrale Orientierungspunkte.

Kinder und Jugendliche leben einerseits in ihren eigenen Lebenswelten. Diese sind wichtig für eine gute Entwicklung und das gesunde Aufwachsen. Genauso wichtig sind andererseits die Lebenswelten mit der Familie und anderen Erwachsenen. Kinder und Jugendliche orientieren sich stark an älteren respektive erwachsenen Personen, lernen von diesen, erleben diese als Vorbilder (meist unbewusst) und nehmen auf, was diese denken, welche Informationen sie aufnehmen und was sie konsumieren. Was den Erwachsenen zugänglich ist, ist meist auch den Kindern aber vor allem den Jugendlichen zugänglich.

¹ Vgl. 3 Minuten «Zum Schutz der Jugendlichen: ein kohärentes Tabakproduktegesetz (15.075) ohne Lücken bei Werbung und Sponsoring» (urly.it/3-3dj) und 3 Minuten «Den Willen von Volk und Ständen zur Tabakwerbung respektieren» (urly.it/3-3dt)

² Art. 118 Abs. 2 Bst. b



Das betrifft namentlich Werbung in Magazinen, an Anlässen, an Verkaufsstellen etc. Die Behauptung, Kinder und Jugendliche durch die vorgeschlagene Formulierung von Ausnahmen effektiv und im Sinne der Verfassung vor Tabakwerbung zu schützen, ist darum illusorisch und missachtet sowohl die Fakten als auch den Volkswillen. Das Verbot von Werbung in allen Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen, unabhängig davon, wie gross der Anteil der erwachsenen Leserinnen und Leser ist und ob die Publikationen kostenlos oder kostenpflichtig sind, entspricht den Forderungen der Volksinitiative. Die verwendeten Begriffe, wie «mehrheitlich» oder «hauptsächlich» öffnen Tür und Tor für Umgehungsmöglichkeiten. Auch beim Sponsoring von Veranstaltungen in der Schweiz sind mit Blick auf einen konsequenten Jugendschutz keine weiteren Ausnahmen zu formulieren.



Den Willen von Volk und Ständen zur Tabakwerbung verfassungskonform umsetzen.

Aus all diesen Gründen empfiehlt die EKKJ eine konsequente Umsetzung des Volksentscheids und ruft die Ratsmitglieder dazu auf, keine Änderungen an der Vorlage des Bundesrates vorzunehmen, die diesen verwässern - zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

Den Grundgedanken des Jugendstrafrechts bewahren

Mit dem Massnahmenpaket Sanktionenvollzug 22.071 («Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung») sollen Jugendliche, die sich ab 16 Jahren des Mordes strafbar gemacht haben, im Anschluss an die jugendstrafrechtliche Sanktion verwahrt werden können. Die EKKJ spricht sich in ihrem «3 Minuten für die Jungen», das Sie bereits während der Wintersession erhalten haben, mit Vehemenz gegen diese Verschärfung des Jugendstrafgesetzes aus, die im Widerspruch zum Grundgedanken des Jugendstrafrechts steht: Delinquente Jugendliche sollen durch geeignete Massnahmen und Sanktionen in die Gesellschaft integriert und von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Für die Anordnung einer Verwahrung braucht es eine zuverlässige Gefährlichkeitsprognose, die bei Jugendlichen, deren Entwicklung noch bis zum 25. Altersjahr andauert, nicht eindeutig zu bewerkstelligen ist.



Weitere Auskünfte

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 92 26

ekkj-cfej@bsv.admin.ch

www.ekkj.ch

³ Vgl. urly.it/3-5w7